

Synopse Satzung über die Entschädigung von Selbstständigen

S a t z u n g

**über die Höhe des zu leistenden
Verdienstausfalles für beruflich Selbständige
nach dem Gesetz**

**über den Feuerschutz und
die Hilfeleistung vom 19.
August 1999 in der Fassung
der Euro-
Anpassungssatzung vom
8.11.2001**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18.08.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile

S a t z u n g – n e u -

**über die Höhe des zu leistenden
Verdienstausfalles für beruflich
Selbstständige nach dem Gesetz**

**über den Brandschutz, die
Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz (BHKG) vom
05.04.2017.**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen

Synopse Satzung über die Entschädigung von Selbstständigen

<p>entstanden sind.</p> <p>Verdienstaussfallersatz wird für die regelmäßigen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt.</p> <p>Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten hinaus eine Person als Vertretung des betreffenden Feuerwehrangehörigen in seinem Betrieb unbedingt erforderlich war.</p>	<p>Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>Im Übrigen unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Höhe des Ersatzanspruches</u></p> <p>(1) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Betrag in Höhe von 21,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.</p> <p>(2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaussfallersatz beträgt jedoch höchstens 31,00 € je angefangene Stunde.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Synopsis Satzung über die Entschädigung von Selbstständigen

§ 3 Inkrafttreten	§ 3 Inkrafttreten
Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalls für beruflich Selbstständige nach dem FSHG NRW vom 08.11.2001 außer Kraft.
Satzung vom 19.08.1999 beschlossen am 18.08.1999 in Kraft getreten am 01.09.1999	Satzung vom 05.04.2017 Beschlossen am 05.04.2017 In Kraft getreten am
Euro-Anpassungssatzung vom 08.11.2001 beschlossen am 31.10.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002	gestrichen

Synopse Satzung über die Entschädigung von Selbstständigen